

Satzung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr der Stadt Wolgast

Die freiwillige Gemeindefeuerwehr der Stadt Wolgast gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 06.01.2012 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die freiwillige Gemeindefeuerwehr Wolgast, in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

1. Ortsfeuerwehr Hohendorf,
2. Ortsfeuerwehr Wolgast mit den Standorten Wolgast und Buddenhagen.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder dieser Ortsfeuerwehr kann auf Antrag auf Übernahme in eine der verbleibenden Ortsfeuerwehren fortgesetzt werden.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis

eine Woche vor der Sitzung beim Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz des Gemeindeführers oder seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, § 7 Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrlführer und deren Stellvertretung werden nicht gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. Der Gemeindeführer als Vorsitzender,
2. seine Stellvertretung,
3. die Ortswehrlführer,
4. deren Stellvertretung,
5. der Schriftwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Stadt,
2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung bei der Mitgliederversammlung.
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Stadt, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
5. Unterstützung der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
6. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister.

(4) Die Pflichten der Gemeindefeuerführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindefeuerführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindefeuerführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

**§ 6
Erweiterter Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den erweiterten Vorstand. Die Jugendwarte und deren Stellvertretung sowie geladene Mitglieder und Gäste werden nicht gewählt.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Vorstand gemäß § 5 dieser Satzung,
2. die berufenen Zugführer,
3. der Kassenwart,
4. die Jugendfeuerwehrwarte,
5. 1 Vertreter der Ehrenabteilung
6. sowie weitere geladene Mitglieder und Gäste.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand als ordentliche Mitglieder angehören, sind nicht stimmberechtigt und nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind, durch den Vorstand festgelegt.

(4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes beruft der Gemeindefeuerführer bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindefeuerführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

**§ 7
Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindefeuerführers und seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern, von denen mindestens einer Ortswehrführer sein muss, einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindefeuerführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindefeuerführer selbst zur Wahl ansteht, ist der Stellvertretende Gemeindefeuerführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindefeuerführer und seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zum Gemeindefeuerführer und seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und regelmäßig am Feuerwehrdienst teilnimmt,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach aktuell gültiger Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung (FwLaufbDgrAusbVO M-V) erfolgreich abgeschlossen hat und sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der zusätzlich für das Amt erforderlichen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet,

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt, der Aufsichtsbehörde und dem, Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 8

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Gemeindefeuerwehr können der Vorsitzende der Stadtvertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist

spätestens vierzehn Tage vorher der Stadt und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 9

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 10

Repräsentationsfonds

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft ein Repräsentationsfond eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 4 Abs. 8 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.

(2) Der Repräsentationsfonds ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.

(3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 11

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Stadt zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Wolgast

Ort

09.01.2012

Datum


Der Gemeindeführer

